



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18.02.2021

Seite 1 von 3

alle Jugendämter in NRW

z.H. der Beistandschaften

Aktenzeichen
2409 - 1/2 III C 4
Bei Antwort bitte angeben

Versand per E-Mail

Herr Jeschke
Referat III C 4
Telefon 0211 4972-2191
Fax:0211 4972-1217
E-Mail:
michael.jeschke@fm.nrw.de

Weitergabe von Unterhaltszahlungen durch den Beistand an das Landesamt für Finanzen ohne treuhänderische Rückübertragung - Stellungnahme im Nachgang zum Protokoll der Sitzung vom 04.02.2020 (TOP 2c))

Die Stellungnahme zu dieser Frage verzögerte sich einerseits durch die Corona-Krise, aber vor allem durch den **Beschluss des BGH vom 18.03.2020 – XII ZB 213/19**. Infolge dieses Beschlusses sind alle in der Vergangenheit geschlossenen Rückabtretungen rückwirkend als unwirksam zu betrachten, wenn ein gemeinsames Sorgerecht beider Elternteile vorliegt, aber nur der betreuende Elternteil der Rückabtretung zugestimmt hat. Aus diesem Grund können bis zum Inkrafttreten einer noch zu schaffenden bundesgesetzlichen Regelung nur noch Rückabtretungen bei alleinigem Sorgerecht des antragstellenden Elternteils erfolgen. Da eine kurzfristige Lösung durch den Bundesgesetzgeber nicht in Sicht ist, muss die Praxis eine für Kinder, Beistände und UV-Stellen auskömmliche Kooperation in den Grenzen der vom BGH erzwungenen getrennten Vorgehensweise von Kind und UV-Stelle finden.

Beide Seiten verbindet das Interesse am Kindeswohl in Form der **Vermeidung von Gläubigerwettlauf und Pfändungskonkurrenz** zwischen UV-Stelle und Kind. Die Aspekte Effizienz, Entlastung von Behörden und Gerichten sind daneben auch von Bedeutung.

Der **Hauptanwendungsbereich** einer Kooperation ohne Rückübertragung dürfte in den Fällen vorliegen, in denen das Kind durch den Beistand bereits seinen Unterhaltsanspruch zeitlich vor dem gesetzlichen Forderungsübergang gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil geltend gemacht

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



und tituliert hat und der Anspruchsübergang erst danach erfolgt. Die nachfolgenden Ausführungen sind teilweise aus den aktuellen **Themengutachten 1260 und 1261 des DIJuF** entnommen:

18.02.2021

Seite 2 von 3

Grundsätzlich ist der barunterhaltspflichtige Elternteil durch die UV-Stelle aufzufordern, die dem Anspruchsübergang unterliegenden Anteile unmittelbar an die UV-Stelle zu zahlen. Die monatliche Auszahlung der UV-Leistung bewirkt den gesetzlichen Anspruchsübergang auf das Land gem. § 7 Abs. 1 UVG (cessio legis). Diese geht in der Praxis der gem. § 1612 Abs. 3 BGB zum Monatsanfang fälligen Unterhaltsforderung des Kindes zeitlich meist sogar voraus. Damit erfolgt der Anspruchsübergang auf das Land zeitlich unmittelbar mit dem Entstehen des Unterhaltsanspruchs.

Erbringt der barunterhaltspflichtige Elternteil dann allerdings - entsprechend der ihm ursprünglich zugegangenen Aufforderung des Beistandes und entgegen der zwischenzeitlich neueren Aufforderung der UV-Stelle - trotzdem weiterhin Zahlungen an das Kind (den Beistand), die zumindest teilweise der UV-Stelle zustehen, handelt der Beistand in Vertretung des Kindes bei der Inempfangnahme als Nichtberechtigter. Die Zahlungen erfüllen somit die der UV-Stelle zustehenden Unterhaltsforderungen nicht.

Gehen dennoch Zahlungen beim Beistand ein, kann die UV-Stelle die vorliegende Inempfangnahme durch einen Nichtberechtigten ausdrücklich oder stillschweigend genehmigen, wodurch die UV-Stelle einen Herausgabeanspruch gem. § 816 Abs. 2 BGB erlangt und der barunterhaltspflichtige Elternteil von seiner Verpflichtung frei wird. Durch die Weiterleitung an die UV-Stelle erfüllt der Beistand den hieraus folgenden Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Dies entspricht auch den Erfordernissen der Praxis. Datenschutzrechtlich Bedenken hinsichtlich der Kommunikation zwischen Beistand und UV-Stelle über die Abwicklung der Zahlvorgänge können auch durch die Kommunikation / Abstimmung mit dem alleinerziehenden Elternteil weitgehend ausgeräumt werden, denn die Datenübermittlung beschränkt sich im Wesentlichen auf Abgrenzungen und richtige Zuordnung (Verbuchung) der einzelnen Zahlungen auf die jeweils Berechtigten. Dazu kann auch der Rechtsgedanke des § 402 in Verbindung mit § 412 BGB herangezogen werden, wonach bei einem gesetzlichen Forderungsübergang der bisherige Gläubiger (Kind vertreten durch den Beistand) verpflichtet ist, dem Neugläubiger (Land) die zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen. In die-



ser Konstellation erfüllt der Beistand als Service die Pflichten des Kindes gegenüber der UV-Stelle. Ansonsten müsste er die Informationen und die gezahlten Beträge an das Kind weiterreichen, damit es diese wiederum an die UV-Stelle weiterreichen kann.

18.02.2021

Seite 3 von 3

Eine Zusammenarbeit mittels Kooperationsvereinbarungen in Form allgemeiner „Absprachen“ sieht dabei auch das DIJuF in seinen Vorschlägen für die Bereiche Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss („Hand in Hand fürs Kind“) in der Endfassung vom 30.07.2020 in Ziffer 3 vor, wenn weder eine Rückübertragung noch eine Einwilligung möglich ist. Es besteht einerseits aus haushaltsrechtlichen Grundsätzen eine allgemeine Pflicht der öffentlichen Verwaltung zu wirtschaftlichem Handeln. Andererseits können als Service für das Kind und seinen betreuenden Elternteil eingehende Unterhaltszahlungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Elternteil ausnahmsweise an die UV-Stelle weitergeleitet werden.

Diese Vorgehensweise darf jedoch nicht als Dauerzustand betrachtet werden. Der barunterhaltspflichtige Elternteil ist durch die UV-Stelle darauf hinzuweisen, dass der Beistand ausnahmsweise so vorgegangen ist und dass er künftig die der UV-Stelle zustehenden Zahlungen unmittelbar dorthin richten soll.

Ein **weiterer Anwendungsbereich** besteht in der Aufrechterhaltung von bereits bestehenden Pfändungen durch den Beistand und Weiterleitung der eingezogenen Beträge an die UV-Stelle, wenn nur noch geringe Rückstände zugunsten der UV-Stelle bestehen. In diesem Fall wäre es unverhältnismäßig, wenn der Beistand für das Kind als Pfändungsgläubiger erklären würde, dass der Drittschuldner nur noch die materiell-rechtlich allein dem Kind zustehenden Beträge im genau beschriebenen Umfang abführen darf und hinsichtlich der restlichen Rückstandsforderung auf die Rechte aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss verzichtet werde, da die UV-Stelle demnächst eine eigene Pfändung einleiten werde. Ob ein geringer Rückstand vorliegt, ergibt sich im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils im Verhältnis zur Höhe des Rückstandes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Anca Ott